

Sportförderrichtlinie der Stadt Jena

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Allgemeine Grundsätze
- III. Voraussetzung der Förderung
- IV. Formen der Förderung
 - 1. Institutionelle Förderung (IF)
 - 1.1. Definition
 - 1.2. An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen
 - 2. Projektförderung (PF)
 - 2.1. Definition
 - 2.2. Aus- und Fortbildung
 - 2.3. Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ
 - 2.4. Zuwendungen für überregionale Sportveranstaltungen
 - 2.5. Starterpaket
 - 3. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PF)
 - 3.1. Definition
 - 3.2. Verwendung der Mittel
 - 4. Pauschalförderung (PaF)
 - 4.1. Besondere Fördervoraussetzungen
 - 4.2. Höhe der Zuwendung
 - 5. Förderung der Sportstättennutzung
 - 5.1. Nutzung kommunaler Sportanlagen
 - 5.2. Nutzung nicht öffentlicher / gepachteter Sportanlagen
- V. Verfahren
 - 1. Antragsverfahren
 - 1.1. Antragsstellung
 - 1.2. Antragsfristen
 - 1.3. Beteiligung von Ausschüssen
 - 1.4. Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag
 - 2. Verwendungsnachweis
- VI. In-Kraft-Treten

I. Präambel

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Jena. Diese Richtlinie bezweckt die Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinnützigen Tätigkeit von Sportvereinen. Sie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Seniorensports, aber auch des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports. Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Art und Umfang der Sportfördermaßnahmen bestimmen sich nach Maßgabe des städtischen Haushalts und der nachfolgenden Regelungen.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Jena gilt als Ergänzung der Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen (AZR) in ihrer jeweils gültigen Fassung und soll dazu dienen die Förderschwerpunkte des Sports genauer zu beschreiben. Die Vorschriften der AZR sind auch für den Bereich der Sportförderung bindend. Soweit die folgenden Regelungen von den Vorschriften der AZR abweichen oder diese ergänzen, gehen sie denen der AZR vor.

Die Förderung des Sports beruht auf dem Thüringer Sportfördergesetz. Eine gleichzeitige Förderung nach der AZR und der Förderung nach dieser Richtlinie ist nicht möglich. Die Ausnahme bildet hierbei die durch das Thüringer Sportfördergesetz bindende Entgeltfreiheit der Sportstättennutzung und die damit einhergehende Förderung der Sportstättennutzung sowie die Förderung als Schwerpunktsportart.

III. Voraussetzungen der Förderung

- Es werden nur Sportvereine gefördert, die seit mindestens drei Monaten im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen sind und deren Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebiets Jena vollzieht (Jenaer Sportvereine). Bei Neugründungen von Vereinen erfolgt eine Förderung nach Punkt 2.5 in der nächstfolgenden Abrechnungsperiode.
- Der durchschnittliche tatsächlich vereinnahmte Mitgliedsbeitrag im Verein bzw. der zu fördernden Abteilung beträgt mindestens 60,00 € jährlich. Ausgenommen hiervon ist die Förderung der Sportstättennutzung.
- Der Verein hat angemessene Eigenmittel zu erbringen. Während und nach der Förderung hat der Verein auf den Fördermittelgeber in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.
- Die Satzung muss als einen Vereinszweck die „Förderung des Sports“ beinhalten.

IV. Formen der Förderung

Sportfördermittel können durch folgende Zuwendungsarten vergeben werden:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung
- Förderung des Nachwuchsleistungssports
- Pauschalförderung
- Förderung der Sportstättennutzung

1. Institutionelle Förderung (IF)

1.1 Definition

Die institutionelle Förderung dient der Förderung von Investitionen und Sanierungsmaßnahmen in vereinseigenen Sportanlagen.

1.2. An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen

Sportvereine, die eigene Sportstätten in Jena betreiben, können auf Antrag für An- und Umbaumaßnahmen Zuwendungen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel erhalten.

Hierfür sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Eine Eigenbeteiligung des Vereins an der Finanzierung durch Eigen- oder Drittmittel sowie Eigenleistungen in Höhe von in der Regel mindestens 50% des Investitionsbedarfs.
- Die Bereitstellung aller Unterlagen zur Beurteilung der zuwendungsfähigen Maßnahme wie Kostenvoranschläge, Baubeschreibungen, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag sowie ein detailliertes Kosten- und Finanzierungskonzept.

2. Projektförderung (PF)

2.1 Definition

Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Bei dieser Zuwendungsart wird nicht auf die wirtschaftliche Situation des Sportvereins abgestellt.

2.2 Aus- und Fortbildung

Für die Ausbildung (Lizenzwerb und -erhaltung) von Übungsleitern, Trainern, Vereinsmanagern, Kampf- und Schiedsrichtern durch den Stadtsportbund Jena e.V., den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) oder die Sportfachverbände können Ausgaben für Lehrgangsgebühren bis zu 50% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Förderfähige Ausgaben sind: Lehrgangsgebühr, Lizenzgebühr, Lehrgangsmaterialien und

Übernachungskosten, falls diese in der Lehrgangsgebühr enthalten sind. Übernachtungskosten, die nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten sind, zählen ab einer Entfernung (einfache Wegstrecke) von 100 km zu den förderfähigen Ausgaben. Fahrtkosten sind nicht förderfähig.

Förderungen sind bis einschließlich zur Lizenzstufe C möglich. Die maximale Fördersumme pro Lizenz beträgt 300 €.

2.3 Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ

Sportvereine, die Personen im FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) oder BFD (Bundesfreiwilligendienst) überwiegend im Kinder-, Jugend- und Seniorensport beschäftigen, können eine Zuwendung zu den Personalkosten bis zu max. 50% des Eigenanteils erhalten.

2.4 Zuwendung für überregionale Sportveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, welche von Jenaer Sportvereinen im Stadtgebiet Jenas ausgerichtet werden, können mit einem Festbetrag gefördert werden. Die Förderung eines regulären Spielbetriebs oder Freundschaftsspielen ist nicht möglich. Die Zuwendung ist für Aufwendungen zu verwenden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltungen stehen.

Die maximal zur Verfügung stehende Summe in diesem Zuwendungsbereich beträgt 10.000 €, wobei Mittel, die nicht ausgereicht werden, zusätzlich im Bereich Pauschalförderung zur Verfügung stehen. Beträgt die Antragssumme insgesamt mehr als 10.000 €, sinkt die relative Förderquote für alle Antragssteller gleichmäßig.

Gefördert werden Veranstaltungen in 4 Abstufungen:

Kategorie 1:

Breitensportliche Veranstaltungen mit überregionalem Charakter und einer Teilnehmerzahl von bis 100 Sportlerinnen und Sportlern. Die Veranstaltung muss erkennbares Zuschauerinteresse (Zuschauerzahl $\geq$ Teilnehmerzahl) hervorrufen. Die Fördersumme ist auf 500 € begrenzt.

Kategorie 2:

Breitensportliche Veranstaltungen mit überregionalem Charakter und einer Teilnehmerzahl über 100 Sportlerinnen und Sportlern und erzeugt großes Zuschauerinteresse (Zuschauerzahl $>$ Teilnehmerzahl). Die Veranstaltung erreicht überregionale mediale Aufmerksamkeit. Die Fördersumme ist auf 1.000 € begrenzt.

Kategorie 3:

Leistungssportliche Veranstaltungen mit zusätzlichem Breitensportlichem Angebot. Es nehmen mindestens 400 Sportlerinnen und Sportler aus mindestens 8 Bundesländern teil. Die Fördersumme ist auf 1.500 € begrenzt.

Kategorie 4:

Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter und inklusivem Schwerpunkt können unabhängig von Teilnehmerzahl und medialer Aufmerksamkeit gefördert werden. Die Fördersumme ist auf 500 € begrenzt.

2.5 Starterpaket

Bei Neugründung von Sportvereinen oder Abteilungen in Sportvereinen wird eine pauschale Förderung in Höhe von 500€ bei Vereinsneugründungen und 250€ bei Neugründungen von Abteilungen gezahlt.

3. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PF)

3.1 Definition

Die Stadt Jena unterstützt den Nachwuchsleistungssport. Dabei konzentriert sie sich auf die Förderung in den Schwerpunktsportarten im Nachwuchsleistungssport und auf die Verbesserung struktureller und materieller Rahmenbedingungen.

Grundlage der Leistungssportförderung im Nachwuchsbereich bildet die Anerkennung als Schwerpunktsportart anhand eines Kriterienkataloges (siehe Anlage 1). Dieser wird von der Sportverwaltung erarbeitet und vom für Sport zuständigen Ausschuss der Stadt Jena für eine Periode von zwei Jahren bestätigt. Als Fördermittelempfänger können ausschließlich eingetragene Jenaer Sportvereine berücksichtigt werden. Diese sollen mindestens vier von sechs Punkten in der Kriterien Auswahl zur Anerkennung als Schwerpunktsportart erfüllen. Das Erreichen eines Punktes im Kriterium Kader oder im Kriterium Erfolge ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung als Schwerpunktsportart.

Diesem Förderkriterium steht eine maximale Summe von 44% der Gesamtsumme Sportförderung zur Verfügung. Nicht vergebene Mittel fließen in den Bereich Pauschalförderung.

Jeder anerkannten Schwerpunktsportart steht ein Sockelbetrag in Höhe von 5.000 € zu. Dieser wird ergänzt durch einen anteiligen Betrag für die Anzahl der Nationalkader im Nachwuchsbereich. Maximal steht ein Betrag in Höhe von 2.000 € pro Nachwuchsbundeskader (NK 1, NK2, PK) zusätzlich zum Sockelbetrag zur Verfügung. Übersteigt die daraus resultierende Fördersumme den Maximalwert von 44%, sinkt die Förderquote pro Bundeskader gleichmäßig, bis die Fördersumme den Maximalwert nicht übersteigt.

Den Sportarten, die den Status Schwerpunktsportart verlieren, wird für zwei weitere Jahre ein Sockelbetrag in Höhe von 2.500 € gewährt. Zusätzliche Mittel für Nachwuchsbundeskader werden diesen Vereinen nicht gewährt.

3.2. Verwendung der Mittel

Die Mittel werden als Pauschalförderung ausgereicht und sind ausschließlich zur Nachwuchsförderung in den Bereichen:

- Vergütung/Ausbildung von Übungsleitern
- Absicherung von Wettkämpfen/Spielbetrieb
- Ausrichtung von Nachwuchswettkämpfen

zu verwenden.

4. Pauschalförderung (PaF)

4.1. Besondere Fördervoraussetzungen

Die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit im Sportverein kann durch eine jährliche Pauschale gefördert werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen
- Nachweis von mindestens 30 aktiven Mitgliedern
- Anteil von Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres von mindestens 30% zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit oder
- Anteil von Mitgliedern ab dem 60. Lebensjahr von mindestens 20% zur Förderung der Seniorenarbeit

4.2. Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Maßgebend sind die zum 01.01. des Förderjahres beim Landessportbund Thüringen gemeldeten Mitglieder. Der Stadtsportbund ist berechtigt, die Angaben zur Anzahl der Mitglieder zu prüfen.
- Die Pro-Kopf-Förderung beträgt für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Grundbetrag von 6,00 €, bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres einen Grundbetrag von 3,00 € und für Senioren einen Grundbetrag von 3,00 €. Wurden im Förderjahr nicht alle Mittel der Projektförderung verbraucht, können diese anteilig gleichverteilt als Zusatzbeitrag auf die Grundbeträge der Pauschalförderung aufgeschlagen werden.

5. Förderung der Sportstättennutzung

5.1. Nutzung kommunaler Sportanlagen

Sind Entgelte für die Nutzung öffentlicher oder von der Stadt Jena angemieteter Sportanlagen nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena zu zahlen, können diese für den Übungs- und Trainingsbetrieb erstattet werden, ebenso für Wettkämpfe ohne Eintrittsgeld.

Die Entgelte für Wettkämpfe mit erhobenem Eintrittsgeld werden entsprechend der Rechtsverordnung erstattet.

Für die Nutzung im Rahmen gewerblicher Veranstaltungen oder für den kommerziellen Sport werden grundsätzlich keine Zuwendungen gewährt.

5.2 Nutzung nicht öffentlicher / gepachteter Sportanlagen

Sportvereine, denen keine geeigneten Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten auf kommunalen oder seitens der Stadt Jena angemieteten Sportanlagen zur Verfügung stehen, können bei anderweitig angemieteten Sportanlagen eine Zuwendung zu den Nutzungsentgelten erhalten. Hierzu zählt ausdrücklich nur die Nutzung von Anlagen bei gemeinnützigen Trägern.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Zuvor muss ein Antrag auf Sportstättennutzung beim Sportstättenmanagement der Stadt Jena gestellt werden und erst nach Ablehnung erfolgt eine Förderung.
- Förderfähig sind nur Sportanlagen im Stadtgebiet Jenas.
- Die Zuwendung ist in der Regel auf die Höhe der nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena festgesetzten Nutzungsentgelte für Sportstätten beschränkt.
- Der Umfang der förderfähigen Trainingseinheiten beträgt max. 2 x 1h pro Woche pro Trainingsgruppe.
- Die Gesamtförderung ist in der Regel auf 40 Wochen pro Jahr begrenzt.
- Es wird nur der Trainings- und Pflichtwettkampfbetrieb (nicht jedoch Freundschafts- bzw. Vorbereitungsspiele, vereinseigene Turniere etc.) gefördert.
- Dem Antragsformular ist ein Nutzungsvertrag mit dem Vermieter über die dem Verein zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten für Training und Wettkampf und die Kostenrechnung beizufügen.
- die Förderung beträgt für Kinder und Jugendliche bis zu 50% des jeweiligen Trainingsanteils und bis zu maximal 2.000 €.

V. Verfahren

1. Antragsverfahren

1.1 Antragsstellung

Zur Beantragung sind die jeweiligen Antragsformulare entsprechend der AZR auszufüllen, die auf der Internetseite der Stadt Jena oder im Fachbereich Finanzen, Team Controlling bzw. beim Stadtsportbund Jena e.V. erhältlich sind.

Förderanträge, Änderungsanträge, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise und die dazugehörigen Unterlagen sollen in elektronischer Form über das dialoggesteuerte Antragssteller-Onlineportal der Stadtverwaltung Jena, unter www.jena.de/zuwendung, eingereicht werden.

Um das Onlineportal nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung des Antragstellers erforderlich. Die Registrierung erfolgt über das Antragstellerformular, welches in schriftlicher Form bei der Stadt Jena einzureichen ist. (Vergleiche AZR Pkt. 7) Diese Regelung betrifft die Institutionelle Förderung.

Neben der institutionellen Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Anträge auf Projekt-, Pauschal- und Sportstättenförderung sowie die Förderung des Nachwuchsleistungssports werden beim Stadtportbund Jena e.V. gestellt.

Die Beantragung der Pauschalförderung erfolgt mittels Antragsformulars „PaF.“ Die Pauschalförderung kann an Sportvereine gezahlt werden, die daneben keinen Antrag auf Projektförderung (außer Förderung der Sportstättennutzung und des Nachwuchsleistungssports) oder auf institutionelle Förderung gestellt haben.

In Ausnahmefällen kann nach erfolgter Pauschalförderung eine Projektförderung genehmigt werden, sofern die Zuwendung für die Projektförderung höher sein sollte als die beschlossene Pauschalförderung. In diesen Fällen wird die Summe der Pauschalförderung mit der Zuwendung der Projektförderung verrechnet.

Die Beantragung der Förderung des Nachwuchsleistungssports erfolgt mittels Antrags auf Projektförderung über 1000 € und schließt andere Arten der Förderung nicht aus.

1.2 Antragsfristen

- Anträge auf institutionelle Förderung sind bis zum 31.07. für das Folgejahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen, sofern nicht die Art der Maßnahme eine spätere Antragstellung bedingt. Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Anträge auf Pauschalförderung sind bis 31.01 für das laufende Jahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung (PF) für Sportstättennutzung sind gemäß Terminvorgabe durch den Stadtportbund Jena e.V. zu stellen.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu stellen.

1.3 Beteiligung von Ausschüssen

- Anträge auf institutionelle Förderung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses für Sport auf der Grundlage der Empfehlung der zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung.
- Anträge auf Projektförderung, Pauschalförderung und Sportstättenförderung bedürfen der Zustimmung des Vergabeausschusses Sport auf der Grundlage der Empfehlung des Stadtportbundes Jena e.V.
- Zuwendung bis 250,00 € können in begründeten Einzelfällen kurzfristig durch den Stadtportbund Jena e.V. ohne Beschluss des Vergabeausschusses Sport gewährt werden. Dieser informiert den Vergabeausschuss in der nächstfolgenden Sitzung über die gewährte Zuwendung.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports bedürfen der vorherigen Anerkennung des beantragenden Vereines als Verein einer Schwerpunktsportart. Alle 2 Jahre werden diese anhand des Kriterienkataloges (Anlage 1) durch die Sportverwaltung der Stadt Jena vorgeschlagen und vom für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadt Jena bestätigt.

1.4 Zuwendungsbescheid / Zuwendungsvertrag

- Über Anträge auf institutionelle Förderung wird mittels Bescheides entschieden.
- Sportstättennutzungs-, Projekt-, Pauschalförderung und Förderung des Nachwuchsleistungssports werden durch Zuwendungsvereinbarungen zwischen Sportverein und Stadtsportbund Jena e.V. geregelt.

2. Verwendungsnachweis

- Für die Abrechnung der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung (PF 2.2. – 2.3.) sind die Regelungen der AZR maßgeblich.
- Bei der Förderung der Sportstättennutzung muss der Sportverein nachweisen, die Zahlung der Nutzungsentgelte innerhalb der vorgegebenen Rechnungsfälligkeit vorgenommen zu haben. Andernfalls ist die Zuwendung entsprechend der AZR zurückzuzahlen.
- Eine Abrechnung der Pauschalförderung (PaF), der Zuwendungen für überregionale Sportveranstaltungen (PF 2.4.), des Starterpakets (PF 2.5.) sowie der Förderung der Sportstättennutzung ist nicht erforderlich.
- Eine Abrechnung der Förderung des Nachwuchsleistungssports ist nicht erforderlich. Jedoch ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem Stadtsportbund Jena e.V. ein Bericht über die zweckentsprechende Mittelverwendung einzureichen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2020.